

Privilegierung von Liquidationsgewinnen bei Selbständigerwerbenden

1. Ausgangslage / Problematik

Aktiven und Passiven von Einzelunternehmungen gelten als Geschäftsvermögen des Firmeninhabers. Gibt der Unternehmer seine selbstständige Tätigkeit auf und verkauft die Aktiven mit Gewinn, so gilt dies als steuerbares Einkommen.

Beispiel:

Der selbständige Bäcker Sieber hat in seiner Bilanz Maschinen im Wert von CHF 10'000 aufgeführt. Altershalber gibt er seine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und kann die Maschinen für CHF 50'000 verkaufen.

Die stillen Reserven werden nun steuersystematisch realisiert. Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert (in unserem Fall CHF 40'000) ist zu versteuern. Für diesen Gewinn gilt die neue Besteuerungsregel.

2. Gültigkeit der neuen Regelung

Die endgültige Liquidation, muss nach dem 31.12.2010 stattfinden. Die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven werden ebenfalls privilegiert besteuert.

Beispiel:

Liquidation der Einzelfirma am 10.10.2011. Bereits im Jahr 2009 wurden die ersten Liquidationshandlungen vorgenommen.

Privilegiert besteuert werden Gewinne aus Liquidationshandlungen aus den Jahren 2010 und 2011, nicht jedoch aus dem Jahr 2009 (Überschreitung Zweijahresfrist).

3. Voraussetzungen

Die selbstständige Tätigkeit wird nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben.



4a) Sonderfall Liegenschaften

Bäcker Sieber kaufte vor 35 Jahren eine Bäckereiliegenschaft. Kaufpreis CHF 250'000. Die Geschäftsliegenschaft hat er heute noch mit CHF 150'000 in den Büchern (mit anderen Worten, die Liegenschaft wurde im Laufe der Zeit mit CHF 100'000 abgeschrieben). Der heutige Verkehrswert liegt bei CHF 500'000.

Sieber gibt seine selbständige Erwerbstätigkeit altershalber auf. Die Bäckereimaschinen konnte er einem Nachfolger verkaufen. Die Bäckerei-Liegenschaft selber wird vermietet, bleibt also in Siebers Eigentum.

Aus Sicht der Steuerbehörde wechselt die Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen von Sieber. Der Übertrag muss zum Verkehrswert, also dem effektiven Wert, erfolgen. Das heisst, in der Einzelfirma entsteht grundsätzlich ein steuerbarer Gewinn von CHF 350'000, obwohl kein einziger Franken geflossen ist! Neu wird dieser Fall wie folgt gelöst:

Buchwert	150'000	
Getätigte Abschreibungen (sogenannte wieder eingebrachte Abschreibungen) <i>Separate Jahressteuer zu 40 % (Staat) bzw. 20 % (Bund) des ordentlichen Tarifes, siehe auch folgende Beispiele.</i>	100'000	
	<hr/>	
Anlagekosten		250'000
Differenz Anlagekosten / Verkehrswert <i>Auf Antrag wird die Besteuerung bis zum effektiven Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben. Dannzumal muss der echte Gewinn versteuert werden, als ob der Steuerpflichtige immer noch selbständig erwerbend sei.</i>		250'000
		<hr/>
Heutiger Verkehrswert		500'000
		<hr/>

4b) Praktische Anwendung

Die Beschreibung der Regelung wäre kompliziert. Wir führen im Folgenden zwei konkrete Beispiele an (die anlässlich der Aargauer Steuertagung 2009 präsentiert wurden), welche das Verständnis unseres Erachtens erleichtern.

Bemerkungen zu den zwei Beispielen

- Bei den Staats- und Gemeindesteuern handelt es sich um die Lösung des Kantons Aargau. Abweichende Lösungen in anderen Kantonen sind möglich.
- Beispiel 2: Dieser Fall geht davon aus, dass Walter X. eine Deckungslücke bei der beruflichen Vorsorge nachweist, aber die Deckungslücke nicht einzahlt (virtuelle Berechnung mit Steuerabzug). Würde er die Deckungslücke einzahlen, könnte er den einbezahlten Betrag vom ordentlich zu besteuernenden Einkommen abziehen.
- Die Problematik der Sozialversicherungen wird nicht behandelt.



5. Schlussfolgerung

Um in den Genuss der privilegierten Besteuerung zu kommen, muss die Liquidation in den letzten zwei Geschäftsjahren vorgenommen werden. In jedem Fall soll abgeklärt werden, ob eine Vorsorgelücke besteht, die zu einer weiteren Steuerentlastung führt.

Die neue Regelung bringt tatsächlich eine Entlastung des Selbstständigerwerbenden. Die praktische Umsetzung dürfte noch die eine oder andere Frage aufwerfen.

Zofingen, 21. Dezember 2009

Markus Burato

BEISPIEL 1

Der 62-jährige Walter X. ist Inhaber einer Einzelfirma und gibt seine Unternehmenstätigkeit per Ende 2011 auf, indem er sein Geschäft an einen Dritten verkauft. Im Liquidationsjahr erzielt er folgende Einkünfte:

Liquidationsgewinn

Verkauf Liegenschaft (nur Wertzuwachsgegninn)	CHF	100'000
Verkauf Anlagevermögen (Diff. Anlagekosten ./ Buchwert)	CHF	150'000
Verkauf übrige Aktiven	CHF	20'000

Weitere Einkünfte

Einkommen aus laufender Geschäftstätigkeit 2011	CHF	200'000
übrige Einkünfte (z.B. Wertschriftenzinsen)	CHF	30'000

<u>Summe der Einkünfte</u>	CHF	500'000
----------------------------	-----	---------

Bereits ein Jahr vor Abschluss der Liquidation hat Herr Walter X. stille Reserven in der Höhe von CHF 10'000 erfolgswirksam realisiert, indem Waren aus dem Handelsbestand mit Gewinn verkauft werden konnten.

Einkommensart	CHF	Besteuerung Staats- und Gemeindesteuern	Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen
Gewinn aus Verkauf von geschäftlichem Anlagevermögen	150'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	150'000	150'000
Gewinn aus Verkauf von Umlaufvermögen und Auflösung von Rückstellungen	20'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	20'000	20'000
Abschreibungen Immobilie (Anlagekosten - Buchwert)	100'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	100'000	100'000
Im Vorjahr (2010) realisierte stille Reserven	10'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	10'000	10'000
Summe privilegierte Liquidationsgewinne*	280'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	280'000	280'000

Laufendes Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	200'000	Zusammen mit übrigem Einkommen zum ordentlichen Tarif	200'000	200'000
Uebrigcs Einkommen (Vermögenserträge, unselbständiger Nebenerwerb...)	30'000	Zusammen mit übrigem Einkommen zum ordentlichen Tarif	30'000	30'000
Ordentlich zu besteuernde Einkommen**	230'000	Zusammen mit übrigem Einkommen zum ordentlichen Tarif	230'000	230'000

* Bundessteuer: Separate Jahressteuer zu 20 % des ordentlichen Tarifes (jedoch mindestens zum Steuersatz von 2 %).

**Bundessteuer: Ordentliche Besteuerung wie bei Staat und Gemeinde.

BEISPIEL 2

Gleiche Ausgangslage wie bei Beispiel 1. Zusätzlich:
 Walter X. hat bei einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung eine Deckungslücke von CHF 150'000.
 Herr X nimmt jedoch keinen Einkauf vor, weil ihm die zustehende Rente genügt.

Einkommensart	CHF	Besteuerung Staats- und Gemeindesteuern	Steuerbares Einkommen	Satzbestim- mendes Ein- kommen
Gewinn aus Verkauf von geschäftlichem Anlagevermögen	150'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	150'000	150'000
Gewinn aus Verkauf von Umlaufvermögen und Auflösung von Rückstellungen	20'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	20'000	20'000
Abschreibungen Immobilie (Anlagekosten - Buchwert)	100'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	100'000	100'000
Im Vorjahr (2010) realisierte stille Reserven	10'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	10'000	10'000
Summe privilegierte Liquidationsgewinne*	280'000	Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.	280'000	280'000

<i>Nachgewiesene Deckungslücke (privilegierter Liquidationsgewinn 1)</i>	<i>150'000</i>	<i>Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.</i>	<i>150'000</i>	<i>150'000</i>
<i>Restbetrag (privilegierter Liquidationsgewinn 2)</i>	<i>130'000</i>	<i>Separate Jahressteuer zu 40 % des Tarifes.</i>	<i>130'000</i>	<i>130'000</i>

Im vorhergehenden Beispiel wurden CHF 280'000 zum Steuersatz von 280'000 privilegiert besteuert. Nun werden zwei Beträge zum jeweiligen satzbestimmenden Einkommen besteuert. Weil dies Auswirkungen auf den Steuersatz hat (Progression), liegt im Vergleich nochmals eine Steuereinsparung vor.

Laufendes Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	200'000	Zusammen mit übrigem Einkommen zum ordentlichen Tarif	200'000	200'000
Uebrigtes Einkommen (Vermögenserträge, unselbständiger Nebenerwerb...)	30'000	Zusammen mit übrigem Einkommen zum ordentlichen Tarif	30'000	30'000
Ordentlich zu besteu- ernde Einkommen**	230'000	Zusammen mit übrigem Einkommen zum ordentlichen Tarif	230'000	230'000

* Bundessteuer: Separate Jahressteuer zu 20 % des ordentlichen Tarifes (jedoch mindestens zum Steuersatz von 2 %).

**Bundessteuer: Ordentliche Besteuerung wie bei Staat und Gemeinde.